

Erste Satzung zur Änderung der Übergangsgrundordnung der Universität Augsburg

Vom 6. Februar 1979

Auf Grund von Art. 5 in Verbindung mit Art. 105 Abs. 4 des Bayerischen Hochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. November 1978 (GVBl S. 791) erläßt die Universität Augsburg folgende

Erste Satzung zur Änderung der Übergangsgrundordnung

§ 1

Nach § 4 der Übergangsgrundordnung der Universität Augsburg vom 25. Juni 1975 (KMBI II, S. 577) wird folgende Bestimmung eingefügt:

„§ 4 a

Wahl des Präsidenten

(1) Die Wahl des Präsidenten durch die Versammlung findet spätestens drei Monate vor Ablauf der Amtszeit des amtierenden Präsidenten statt. Der Termin der Präsidentenwahl wird von der Leitung der Universität festgesetzt; er soll möglichst nicht in der vorlesungsfreien Zeit liegen.

(2) Gewählt werden können nur Personen, welche die Voraussetzungen des Art. 13 Abs. 2 BayHSchG in seiner jeweils geltenden Fassung erfüllen und welche in die vom Senat erstellte Vorschlagsliste oder in einem Wahlvorschlag von Mitgliedern der Versammlung gem. Art. 13 Abs. 1 BayHSchG aufgenommen sind. Haben sich diese Personen nicht beworben, so müssen sie spätestens am zehnten Tage vor der Wahl ihr Einverständnis mit einer Kandidatur schriftlich gegenüber der Leitung der Universität erklären.

(3) Die Mitglieder der Versammlung sind spätestens zwei Wochen vor der Wahl schriftlich zu laden. Mit der Ladung erhalten sie die Vorschlagsliste des Senats sowie ggf. Wahlvorschläge von Mitgliedern der Versammlung.

(4) Die Versammlung ist vom Vorsitzenden des Senats über dessen Wahlvorschläge und die tragenden Gründe eingehend zu unterrichten. Den Mitgliedern der Versammlung steht das Recht zu, die von ihnen eingebrachten Wahlvorschläge zu erläutern.

Auf Antrag eines Viertels der Mitglieder der Versammlung oder aller in die Versammlung gewählten Mitglieder einer einzigen Mitgliedergruppe ist ein der Versammlung vorgeschlagener Bewerber einzuladen.

(5) Die Versammlung kann beschließen, daß an die zur Vorstellung geladenen Bewerber im Anschluß an ihre Vorstellung auf das Präsidentenamt bezogene Fragen gestellt werden.

(6) Der Kanzler leitet die Wahl. Sie findet ohne Aussprache statt und wird in geheimer Abstimmung mit amtlichen Stimmzetteln vorgenommen. § 11 Abs. 3 und § 11 Abs. 6 BayHSchWO finden entsprechende Anwendung.

(7) Ein abgegebener Stimmzettel ist ungültig, wenn er

1. mehr als einen der vorgeschlagenen Kandidaten kennzeichnet,
2. einen Zusatz, der nicht der Kennzeichnung des vorgeschlagenen Kandidaten, für den die Stimme abgegeben worden ist, dient oder einen Vorbehalt enthält,
3. den Willen des Wählers nicht zweifelsfrei erkennen läßt,
4. als nicht amtlich erkennbar ist.

(8) Gewählt ist der Kandidat, der mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt.

Erreicht in weiteren vier Wahlgängen kein Kandidat diese Mehrheit, so erfolgt Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten, die im fünften Wahlgang die meisten Stimmen erhielten. Ergibt dieser Wahlgang Stimmgleichheit, so ist entsprechend Abs. 11 zu verfahren.

(9) Der Kanzler stellt das Wahlergebnis fest und gibt es spätestens am zweiten Tage nach dem Tag der Wahl durch Anschlag an den für amtliche Bekanntmachungen bestimmten Stellen oder sonst in geeigneter Weise öffentlich bekannt.

(10) Die Erklärungsfrist für die Annahme der Wahl beträgt eine Woche seit Zugang der entsprechenden unverzüglichen Aufforderung durch den Kanzler.

(11) Nimmt der gewählte Kandidat die Wahl nicht an, so findet innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Bewerbungsfrist eine neue Wahl statt. Für die Wahl kann der Senat seine Vorschlagsliste bis zum einundzwanzigsten Tag vor der Wiederholung der Wahl ergänzen. Andere Wahlvorschläge können bis zum gleichen Zeitpunkt ergänzt oder neu eingereicht werden. Die Mitglieder der Versammlung sind spätestens eine Woche vor der Wiederholung der Wahl schriftlich zu laden. Mit der Ladung erhalten sie die ergänzte Vorschlagsliste sowie die ergänzten oder neuen Wahlvorschläge.

(12) Mitglieder der Universität, die sich für das Amt des Präsidenten bewerben oder ihr Einverständnis zu seiner Nominierung erklärt haben, können Leitungsfunktionen im Zuge der Wahlvorbereitung und des gesamten Wahlverfahrens nicht wahrnehmen."

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe in Kraft. Gleichzeitig treten entgegenstehende Bestimmungen der Verordnung zur vorläufigen Regelung der Verfassung der Universität Augsburg vom 2. Februar 1972 (GVBl S. 9), zuletzt geändert durch die Übergangsgrundordnung der Universität Augsburg vom 25. Juni 1975 (KMBI II S. 577), und der Vorläufigen Wahlordnung für die Universität Augsburg vom 2. Februar 1972 (GVBl S. 26) außer Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses der Versammlung der Universität Augsburg vom 6. Dezember 1978 und der Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 25. Januar 1979 Nr. I A 9 - 5/194 297.

Augsburg, den 6. Februar 1979

Prof. Dr. F. Knöpfle
Präsident

Diese Satzung wurde am 6. Februar 1979 in der Universität niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 6. Februar 1979 durch Anschlag in der Universität bekanntgegeben. Tag der Bekanntgabe ist daher der 6. Februar 1979.

KMBI II 1979 S. 122

Satzung der Fachhochschule Landshut zur Exmatrikulation wegen erheblicher Überschreitung der Regelstudienzeit sowie der Studienzeit bis zur Vorprüfung

Vom 6. Februar 1979

Auf Grund des Art. 5 in Verbindung mit Art. 103 b Abs. 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes vom 21. Dezember 1973 (GVBl S. 679, berichtigt 1974, S. 45), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. August 1978 (GVBl S. 588), erläßt die Fachhochschule Landshut im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium für Unterricht und Kultus folgende Satzung: